

**Planunterlagen** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück Gemeinde Quakenbrück - Stadt  
Kartengrundlage:  
Flurkartenwerk 1:1000  
Gemarkung Quakenbrück Flur 18  
Erlaubnisvermerk:  
Veröffentlichungserlaubnis für Gemeinde  
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 8.12.1982 Az.: V 2070/82

**BEBAUUNGSPLAN NR. 40**  
**TEILUNGSWEG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 36**  
**ARTLANDSTRASSE NORDWEST**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 54**  
**ARTLANDSTRASSE OST**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 52**  
**VERLÄNGERTE ARTLANDSTR. - SÜD**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 53** „ARTLANDSTRASSE WEST“  
**STADT QUAKENBRÜCK**  
**LANDKREIS OSNABRÜCK**

1. Art der baulichen Nutzung
  - WR reine Wohngebiete
  - WA Allgemeine Wohngebiete
  - MI Mischgebiete
  - GE Gewerbegebiete
  - SO Sondergebiete
2. Maß der baulichen Nutzung
  - 05 Geschossflächenzahl
  - 04 Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl)
  - II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
  - o Offene Bauweise
  - a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 40 m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
  - g Geschlossene Bauweise
4. Fläche für den Gemeinbedarf
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Schule
  - Kirche
5. Verkehrsflächen
  - Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
  - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - öffentliche Parkfläche
  - Parkbucht
  - Fußweg
  - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen
  - B Einfahrt
  - B Einfahrtsbereich
  - B Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
6. Verkehrsflächen
  - Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
  - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - öffentliche Parkfläche
  - Parkbucht
  - Fußweg
  - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen
  - B Einfahrt
  - B Einfahrtsbereich
  - B Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
7. Flächen für Versorgungsanlagen
  - Versorgungsfläche
  - Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafa)
8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
  - ELI Freileitung mit Schutzstreifen
  - EK Erdkabel
  - GA Gasleitung
  - W Wasserleitung
  - ST Steuerkabel
9. Grünflächen
  - Grünfläche öffentlich
  - Grünfläche privat
  - Zweckbestimmung: Parkanlage, Spielplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
  - Wasserflächen
  - Zweckbestimmung: Fluß/Boeh
11. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - Fläche für die Forstwirtschaft
12. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
  - Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
  - Erhalten von Bäumen u. Sträuchern
  - Einzelbaue zu erhalten
13. Sonstige Planzeichen
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Sichtwinkel (Überhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
  - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (bei schmalen Flächen) zugunsten der NIKe Osnabrück
  - Straßenbegleitgrün
  - GA Flächen für Garagen
  - ST Flächen für Stellplätze

Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (auf i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), das geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionshaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Quakenbrück einen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Osnabrück, den 29.4.83  
[Stempel: Stadt Quakenbrück]  
[Unterschrift: Bürgermeister als Vorsitzender des Stadtdirektor]

Rechtsrechtliche Festsetzungen  
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Bauerechtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von ausschließlich 90 Grad zulassen.

Die Fußbodenhöhe Erdgeschoß wird auf max. 0,50 m über Mitte Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße festgesetzt.

Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.12.1982). Sie sind hinsichtlich der Abgrenzung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 28.03.83  
**KATASTERAMT**  
Im Auftrage:  
[Unterschrift: K. B. ...]



Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.12.1982). Sie sind hinsichtlich der Abgrenzung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.77 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 24.12.77 ortsüblich bekannt gemacht.  
Quakenbrück, den 17.11.77  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.82 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a BBauG Abs. 6 beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.82 ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.1.83 bis zum 2.2.83 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.  
Quakenbrück, den 29.4.83  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.12.82 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 22.12.82 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.12.82 gegeben.  
Quakenbrück, den 22.12.82  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.4.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
Quakenbrück, den 29.4.83  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Quakenbrück, den 29.4.83  
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az. ...) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die teilweise genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von ... gem. § 4 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.  
Osnabrück, 18. AUG. 1983  
[Stempel: Landkreis Osnabrück]

Der Rat der Stadt hat in der Genehmigungsverfügung (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.  
Quakenbrück, den ...